

Kurztitel

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 86/1948 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 319/1977

§/Artikel/Anlage

§ 28

Inkrafttretensdatum

01.01.1977

Außerkrafttretensdatum

31.12.1992

Text**Unterbrechung des Erholungsurlaubes und
Verhinderung des Urlaubsantrittes**

§ 28. (1) Die Vereinbarung über den Verbrauch des Erholungsurlaubes (§ 27e) schließt eine aus besonderen dienstlichen Rücksichten gebotene abändernde Anordnung nicht aus. Der Antritt oder die Fortsetzung des Erholungsurlaubes ist, sobald es der Dienst zuläßt, zu ermöglichen.

(2) Für die durch eine unvorhergesehene Rückberufung vom Erholungsurlaub verursachten Reisen sind die Reisekosten nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBI. Nr. 133, zu vergüten.